

Informationen für Kunden und Partner von DB Intermodal

Berlin, 25. März 2010

Einführung elektronisches Abfallnachweisverfahren für gefährliche Abfälle im nationalen kombinierten Verkehr zum 01.04.2010

Zum 01. April 2010 wird das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) für alle Beteiligten am Prozess der Entsorgung gefährlicher, nachweispflichtiger Abfälle zur Pflicht. Die Verpflichtung resultiert aus dem „Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“ sowie der „Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung“.

Das eANV betrifft nur

- gefährliche Abfälle
- im nationalen Verkehr.

Im internationalen Verkehr bleiben die bisherigen Prozesse bestehen.

Das bedeutet, dass ab dem 01.04.2010 Begleitscheine vom Abfallerzeuger elektronisch zu erzeugen und von **allen** am Transport beteiligten Beförderern bis hin zum Abfallentsorger auch elektronisch zu führen und zu archivieren sind.

Die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) wird für Abfallerzeuger und Beförderer erst ab dem 01.02.2011 zur Pflicht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es zulässig, die Übernahme bzw. Übergabe gefährlicher Abfälle im Rahmen des Beförderungsvorganges unter Verwendung des einteiligen Abfallbegleitscheins als Quittungsbeleg zu signieren.

Folgende Fälle können bei der Anwendung des eANV auftreten:

1. Der Abfallerzeuger, alle Beförderer und der Abfallentsorger bescheinigen die Übernahme der Abfallsendung elektronisch (qeS).
2. Der Abfallerzeuger oder einer der Beförderer kann die Übernahme des Abfalls nicht elektronisch signieren.
3. Das Kommunikationsnetz beim Abfallerzeuger ist gestört.

Für Sie als Kunde des kombinierten Verkehrs bedeutet das folgendes:



Bei der Auflieferung einer intermodalen Ladeinheit mit gefährlichem Abfall am Umschlagbahnhof benötigen wir von Ihnen bzw. Ihren beauftragten Speiditeuren

- zu 1. wenn Sie die qeS vornehmen können, zu jedem Transportauftrag die Nummer des elektronischen Begleitscheins und die AVV-Nummer des gefährlichen Abfalls.
- zu 2. wenn Sie die qeS nicht vornehmen können, den einteiligen Begleitschein als Quittungsbeleg.
- zu 3. den einteiligen Quittungsbeleg bzw. den bisherigen sechsteiligen Abfallbegleitschein, den sie vom Abfallerzeuger erhalten. Dieser ist manuell zu signieren. Die qeS muss allerdings im eANV nachgeführt werden.

Stellen Sie bitte sicher, dass ihre Fahrer diese Papiere bei Auflieferung der Sendung an unseren Umschlagbahnhöfen mitführen.

Die DB Schenker Rail Deutschland AG wird ab dem 01.04.2010 grundsätzlich alle Transporte mit gefährlichen Abfällen im **nationalen kombinierten** Verkehr noch mit dem einteiligem Abfallbegleitschein als Quittungsbeleg durchführen und manuell signieren (Fall 2).

Signieren Sie also elektronisch gemäß Fall 1, erstellen wir den Begleitschein aus unserem System und geben diesen als Quittungsbeleg der Sendung bis zum Abfallentsorger bei.

Erhalten wir von Ihnen als vorangehender Beförderer einen Quittungsbeleg nach Fall 2, muss dieser von Ihnen bei der Übergabe am Ubf bereits signiert sein. Dieser Beleg begleitet den Transport bis zum Abfallentsorger.

Fall 3 ist analog zu Fall 2 zu sehen und muss von allen Beteiligten nachträglich im eANV nachgeführt werden.

DB Schenker Rail Deutschland AG ist mit der Beförderernummer

G0DB00000

unter folgender Adresse bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) registriert:

**DB Schenker Rail Deutschland AG
Rheinstraße 2
55116 Mainz**

Für weitere Informationen zu Abfalltransporten im intermodalen Verkehr steht Ihnen Herr Stefan Kratz

unter der Rufnummer 06131/15-67186

bzw. per e-mail stefan.kratz@db-intermodal.com

zur Verfügung.